jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 27a PyroTG Aufsichtsmaßnahmen

PyroTG - Pyrotechnikgesetz 2010

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.06.2018

1. (1)Die Aufsichtsmaßnahmen der Behörde gemäß § 27 sind Aufträge
    1. 1.zur Verbesserung,
    2. 2.zur Rücknahme oder
    3. 3.zum Rückruf.
2. (2)Aufsichtsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 können von jeder Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich pyrotechnische Gegenstände oder Sätze in Verkehr gebracht oder bereit gestellt werden, die Gegenstand einer solchen Maßnahme sein sollen, mit Wirkung für die Geschäftstätigkeit des Wirtschaftakteurs im gesamten Bundesgebiet ergriffen werden.

In Kraft seit 01.07.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at